



## Stellungnahme

### „Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK)“ sowie „Ergänzende Bestimmungen (EB-VO-AK)“

Entwurfassung: 25.01.2018

Der Philologenverband hat eine ausführliche Stellungnahme zu den Entwürfen der VO-GO und EB-VO-GO vorgelegt. Viele unserer kritischen Anmerkungen gelten in gleicher Weise für die vorliegenden Entwürfe für das Abendgymnasium und das Kolleg. Dies betrifft insbesondere:

- die Einführung der **Präsentationsprüfung** im fünften Prüfungsfach (§ 13 Abs. 8 Satz 3)
- die **Reduzierung der Anzahl der schriftlichen Arbeiten** in der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase (10.12, 12.9)
- die Einführung von **Sprechprüfungen anstelle schriftlicher Klausuren** in den modernen Fremdsprachen in der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase (10.12, 12.9)
- die **fehlende Übernahme** der Beschränkung der Möglichkeit zur Erbringung einer Ersatzleistung für versäumten Unterricht auf ein nicht selbst zu vertretendes Versäumnis nach 8.14 auf entsprechend versäumte Klausuren (8.15)

Zu den genannten Punkten heißt es in unserer Stellungnahme zu VO-GO und EB-VO-GO:

- **Präsentationsprüfung (§ 13 Abs. 8 Satz 3):**

Die Möglichkeit, die mündliche Abiturprüfung im fünften Prüfungsfach durch eine Präsentationsprüfung zu ersetzen, lehnt der Philologenverband ab. Das Prüfungsformat benachteiligt eindeutig Schülerinnen und Schüler, die im häuslichen Umfeld keine Hilfe und Unterstützung in diesem Bereich erhalten können bzw. die auch nicht in der Lage sind, ggf. gegen Bezahlung eine solche Unterstützung zu erhalten.

- **Reduzierung der schriftliche Arbeiten und Sprechprüfungen statt Klausuren (10.12 und 12.9):**

In seiner Stellungnahme zu den Änderungsentwürfen EB-VO-GO im Jahr 2016 hatte der Philologenverband die darin vorgesehene Reduzierung der Anzahl der Klausuren abgelehnt und seine Auffassung unterstrichen, dass Schreiben eine der zentralen Kompetenzen ist und bleibt, die es für das Abitur und darüber hinaus für Studium und Beruf zu beherrschen gilt. Er hatte zudem hervorgehoben, dass allenthalben, nicht zuletzt von Universitäten und Ausbildungsbetrieben, beklagt wird, dass die schriftliche Ausdrucksfähigkeit der Schülerinnen und Schüler in den vergangenen Jahren deutlich nachgelassen hat. Ergänzend hatte er darauf hingewiesen, dass durch die Verringerung der Zahl der Klausuren Schülerinnen und Schüler wichtige Anlässe und Chancen genommen werden, diese Kompetenz zu entwickeln und in Prüfungssituationen anzuwenden.

Die bereits durch Inkrafttreten der EB-VO-GO vom 12.08.2016 vollzogene Reduzierung schriftlicher Klausuren wird in dem vorliegenden Entwurf für die modernen Fremdsprachen noch weiter fortgeführt, indem nun sowohl in der Einführungsphase als auch in der Qualifikationsphase schriftliche Klausuren durch eine Sprechprüfung ersetzt werden können.

Die grundsätzliche Bedeutung des Sprechens im Fremdsprachenunterricht soll dabei nicht in Frage gestellt werden. Inzwischen aber lässt die Zahl der Sprechprüfungen im Vergleich zu den schriftlichen Leistungsüberprüfungen die erforderliche Ausgewogenheit und das notwendige Augenmaß vermissen. Während in der Mittelstufe noch richtigerweise beispielsweise bei dreistündigen Fächern festgelegt ist, dass die Sprechprüfung eine schriftliche Lernkontrolle nur ersetzen kann, wenn weiterhin mindestens 3 schriftliche Arbeiten geschrieben werden, fehlt eine solche Vorgabe in der Einführungsphase: Dort kann die an sich vorgesehene Zahl schriftlicher Arbeiten mit einer Sprechprüfung auf zwei schriftliche Arbeiten reduziert werden. Damit erhöht sich der prozentuale Anteil der Sprechprüfungen an den „schriftlichen“ Leistungen von 25% bei dreistündigem Unterricht in der Mittelstufe auf 33% in der Einführungsphase – angesichts des in der Oberstufe erhöht erforderlichen Anspruchs an wissenschaftspropädeutische Bildung und schriftliche Ausdrucksfähigkeit ist dies nicht sachgerecht.

Dies gilt auch für die durch Sprechprüfungen noch weiter reduzierte Zahl schriftlicher Klausuren in der Qualifikationsphase. Schrieben die Schüler im früheren G9 in den Kursen auf erhöhtem Anforderungsniveau 7 Klausuren, bis sie in die Abiturprüfung eintraten, so sind es jetzt nur noch 5, von denen nun nur noch 4 übrigbleiben, wenn eine durch eine Sprechprüfung ersetzt wird. Wenn die Fremdsprache nicht als Prüfungsfach gewählt worden ist, kann sogar die einzige Klausur eines Halbjahres durch eine Sprechprüfung ersetzt werden, so dass die Note des Kurshalbjahres ohne Vorliegen einer schriftlichen Klausurleistung erteilt werden muss.

Die Änderungen für die Qualifikationsphase sind bereits im Kerncurriculum für die gymnasiale Oberstufe vorab festgelegt worden; neu ist die erneute weitere Ausweitung auch auf die Einführungsphase. Angesichts dieser ständig weiter vorangetriebenen Zurückdrängung schriftlicher Leistungen auch in der gymnasialen Oberstufe stellt sich hier insgesamt zunehmend und ernsthaft die Frage nach der Erfüllung des gymnasialen Bildungsauftrags, nach wissenschaftspropädeutischem Unterricht und nach einer anspruchsvollen und qualitativ hochwertigen Bildung unserer Schülerinnen und Schüler.

Ergänzend weist der Philologenverband zudem darauf hin, dass die Sprechprüfungen in den Schulen für die von den Prüfungen oder erforderlichem Vertretungsunterricht betroffenen Lehrkräfte mit erheblichem Arbeitsaufwand verbunden sind. Hier muss endlich ein angemessener zeitlicher Ausgleich erfolgen.

- **Fehlende Übernahme der Beschränkung für Ersatzleistungen auf Klausuren (8.14 und 8.15):**

Nach Nr. 8.14 soll einem Schüler, der Unterricht versäumt hat, Gelegenheit gegeben werden, nachträglich Leistungen zu erbringen. Es ist es pädagogisch sinnvoll und richtig, diese Möglichkeit im vorliegenden Entwurf auf Fälle zu beschränken, in denen der Schüler den **Unterricht** aus einem nicht selbst zu vertretenden Grund, z.B. durch Krankheit, **versäumt** hat. Dieser jetzt vorgesehenen Einschränkung zur Förderung der regelmäßigen Teilnahme am Unterricht in der Oberstufe stimmt der Philologenverband zu. Es sollte aber in der Formulierung deutlich herausgestellt werden, dass diese neue Regelung bei 8.14 sich auf den unter 8.13 geschilderten Fall bezieht, bei dem die **Gesamtleistung** eines Schülers wegen häufiger oder langfristiger Unterrichtsversäumnisse voraussichtlich **nicht beurteilt werden kann**. Formulierungsvorschlag:

*„Hat ein Schülerin oder ein Schüler nach 8.13 aus einem nicht selbst zu vertretenden Grund Unterricht versäumt, so soll Gelegenheit gegeben werden, nachträglich Leistungen zu erbringen, die eine Beurteilung ermöglichen.“*

Wenn es das erklärte Ziel der in Ihrem Entwurf vorgesehenen Änderung ist, „die regelmäßige Teilnahme am Unterricht in der gymnasialen Oberstufe zu fördern“ (siehe Referat 33 „Hinweise zu den Änderungsentwürfen“), dann muss die für 8.14 vorgenommene Einschränkung auch für 8.15 gelten und dort auch so formuliert werden. Nach derzeitiger Formulierung in 8.15 müssen jedoch alle Schüler, die eine Klausur oder eine fachpraktische Arbeit versäumt haben, in der Regel eine Ersatzleistung erbringen – hiervon kann die Fachlehrkraft nur bei nachweislich wichtigen Gründen absehen.

Dies bedeutet aber, dass die Fachlehrkraft für einen Schüler, der aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen eine Klausur oder eine fachpraktische Arbeit versäumt hat, eine Ersatzleistung vorsehen muss, was jedoch im Widerspruch zu der neu aufgenommenen Beschränkung in 8.14 steht. Wenn es, wie oben dargestellt, Ziel ist, die regelmäßige Teilnahme am Unterricht in der gymnasialen Oberstufe zu fördern, dann darf für einen Schüler, der aus selbst zu vertretenden Gründen eine Klausur versäumt, nicht eine Ersatzleistung vorgeschrieben werden – vielmehr stellt die versäumte Klausur eine Leistungsverweigerung dar, die mit der Note „ungenügend“ zu bewerten ist.

Hannover, April 2018

**Philologenverband Niedersachsen (PHVN)**

Sophienstraße 6

30159 Hannover

Tel.: +49 (0) 511-3 64 75-0

Fax: +49 (0) 511-3 64 75-75

E-Mail: phvn@phvn.de